

Az.: 2 RU 57/58

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 4. Dezember 1958

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 14. Januar 1958 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Klägerin war vom 1. Juli 1944 bis 15. Juni 1953 als selbstständige Schädlingsbekämpferin tätig. Sie leidet an einer chronischen Bronchitis und einem Lungenemphysem. Diese gesund-

-2-

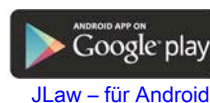


heitlichen Schädigungen führt sie auf den beruflichen Umgang mit chemischen Stoffen zurück. Ihren Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit und Gewährung einer Rente lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 27. April 1955 ab. Die hiergegen gerichtete Klage ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG.) hat sein Urteil vom 14. Januar 1958 wie folgt begründet:

Die Klägerin habe sich durch ihren beruflichen Umgang mit Giftstoffen rezidivierende Bronchitiden mit Reizhusten zugezogen. Das Lungenemphysem sei konstitutionell bedingt, jedoch durch die Bronchitiden wesentlich verschlimmert worden; der Umgang mit lungenreizenden Stoffen sei also eine - mittelbare - Teilursache des Lungenemphysems. Dies ergebe sich aus den Gutachten der medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. AXXXXXXXXXXXX Prof. Dr. BXXXXXXXX, Dr. JXXXX, Dr. NXXXXXXXX und Dr. JXXX. Eine Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung könne die Klägerin jedoch nur beanspruchen, wenn ihr Leiden auf Schadstoffe oder Erkrankungen der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) zurückzuführen sei, wobei insbesondere in Frage kämen: Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff (Nr. 13), Halogen-Kohlenwasserstoffe (Nr. 11) und Fluorverbindungen (Nr. 31). Schwefelkohlenstoff habe die Klägerin bei der Schädlingsbekämpfung in großen Mengen verwandt, jedoch könne die schädigende Wirkung dieses Stoffes nur gering gewesen sein. Die Klägerin habe nämlich - wie als erwiesen anzusehen sei - Schwefelkohlenstoff nicht verdampft, sondern verbrannt. Bei dieser Arbeitsweise werde Schwefelkohlenstoff nur in geringen Mengen und nur kurzfristig eingeatmet, nämlich in den Zeiträumen, die für das Umfüllen, Eingießen und Anstecken benötigt werden. Sehr viel stärker, häufiger und nachhaltiger sei die Klägerin der Einwirkung von Schwefeldioxyd, dem Verbrennungsprodukt des Schwefelkohlenstoffs, ausgesetzt gewesen. Schwefeldioxyd reize die Schleinhäute der Atemwege außerordentlich stark. Die Einwirkung von Schwefeldioxyd sei als der wesentlich überwiegende Faktor für die Entstehung der chronischen Bronchitiden mit Reizhusten anzusehen. Insoweit liege jedoch eine zur Entschädigung verpflichtende Berufskrankheit nicht vor, weil Schwefeldioxyd - im Gegensatz zu Schwefelkohlenstoff - nicht zu den sogenannten Listenstoffen gehöre.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin habe weiterhin mit Kieselfluornatrium gearbeitet. Reizhusten und Kurzlufthigkeit seien als Symptome einer akuten Fluorschädigung bekannt. Nach Nr. 31 der 5. BKVO könnten jedoch nur Erkrankungen der Knochen, Bänder und Gelenke, nicht aber Erkrankungen der Atmungsorgane als Fluorose entschädigt werden.

Mit einem Halogen-Kohlenwasserstoff, nämlich Hexachlor-Cyclohexan, (Nr. 11 der Anlage zur 5. BKVO) habe die Klägerin nur äußerst selten gearbeitet. Eine nachhaltige, wesentlich schädigende Wirkung durch diesen Stoff könne nicht anerkannt werden.

Endlich sei die Klägerin im Jahre 1947 an einer Phosphorwasserstoff-Vergiftung (Nr. 2 der Anlage zur 5. BKVO) erkrankt gewesen. Diese Vergiftung sei jedoch folgenlos verheilt. Durch die rezidivierenden Bronchitiden und die Verschlimmerung des Lungenemphysems sei die Klägerin - insoweit folge das Gericht den Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. AXXXXXXXXXXXXX und Dr. JXXXX - um 30 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert; davon entfielen auf die Einwirkung von Kohlendioxyd mindestens 20 v.H., während den Liststoffen nur ein Anteil von 10 v.H. zuzuschreiben sei. Demnach könne die Klägerin keine Rente beanspruchen (§ 559 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen das ihr am 5. Februar 1958 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 4. März 1958 Revision eingelegt und diese, nachdem die Frist zur Begründung um einen Monat verlängert worden war, am 3. Mai 1958 mit der Rüge eines Verfahrensmangels (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und mit der Rüge einer Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG begründet.

Einen wesentlichen Mangel im Verfahren sieht die Revision darin, daß kein Chemiker als Sachverständiger darüber gehört



worden ist, in welchem Grade beim Umfüllen und Verbrennen von Schwefelkohlenstoff dieser Stoff sich durch Verdunstung mit der Luft mischt und in welchem Maße er in die Atmungsorgane der Klägerin eingedrungen ist. Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. Es ist nicht zu beanstanden, jedenfalls bedeutet es keine Verletzung der Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG), daß das LSG. keinen Chemiker zu der von der Revision aufgeworfenen Frage gehört hat. Zu deren Klärung konnte das LSG. die Sachkunde des Prof. Dr. AXXXXXXXXXXXXX, des Dr. NXXXXXXXXX und des Dr. JXXX namentlich aber des Dr. JXXXX, der vom Staatlichen Gewerbearzt als auf dem Gebiet der Schädlingsbekämpfung besonders erfahrener Sachverständiger bezeichnet worden war, als ausreichend ansehen. Dies gilt umso mehr, als die Frage, zu welchem Prozentsatz die Luft mit Schwefelkohlenstoffdämpfen angereichert war, in ihrer Bedeutung für die Entscheidung des Rechtsstreits hinter der Frage zurückstand, inwieweit die Klägerin Symptome einer Schwefelkohlenstoffvergiftung aufwies. Diese letzte Frage haben die Sachverständigen Prof. Dr. AXXXXXXXXXXXXX, Dr. JXXXX und Dr. NXXXXXXXXX im wesentlichen negativ beantwortet. Der gerügte Mangel im Verfahren des LSG. liegt demnach nicht vor. Somit läßt sich die Statthaftigkeit der Revision aus § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht herleiten (vgl. BSG. 1 S. 150).

Zur Begründung einer Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG führt die Revision aus: Das LSG. sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Klägerin durch Schwefeldioxyd, nicht aber durch Schwefelkohlenstoff geschädigt worden sei. Es habe außer acht gelassen, daß Schwefeldioxyd durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Schwefelkohlenstoff, nämlich durch Verbrennen dieses Stoffes, erzeugt worden sei. Wenn der auf solche Weise in Schwefeldioxyd (neben Kohlendioxyd) umgewandelte Schwefelkohlenstoff die Klägerin gesundheitlich geschädigt habe, so sei der Ursachenzusammenhang zu der Verwendung von Schwefelkohlenstoff nicht unterbrochen.

Diese Ausführungen bedürfen insofern der Richtigstellung, als das LSG. nicht jede Schädigung der Klägerin durch Schwefelkohlenstoff



verneint hat, vielmehr zu dem Ergebnis gelangt ist, die Schädigungen durch Schwefeldioxyd ständen im Vordergrund und hätten eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 20 v.H., diejenigen durch Listengifte (Schwefelkohlenstoff, Hexachlor-Cyclohexan usw.) dagegen nur eine MdE. von 10 v.H. zur Folge gehabt. Soweit das LSG. eine Schädigung der Atemwege durch Schwefeldioxyd angenommen hat, hat es diese Erkrankung nicht als eine solche angesehen, die sich unter Nr. 13 oder eine andere Nummer der Anlage zur 5. BKVO einordnen läßt. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird von der Revision mit der Begründung in Zweifel gezogen, der vorliegende Sachverhalt sei deshalb unter Nr. 13 der Anlage der 5. BKVO zu subsumieren, weil das schädigende Schwefeldioxyd aus Schwefelkohlenstoff hervorgegangen sei. Bei der somit streitigen Frage, ob die Schädigung der Atemwege in rechtlich wesentlicher Weise auf den Umgang mit Schwefelkohlenstoff zurückzuführen ist, handelt es sich lediglich darum, ob eine Voraussetzung für das Vorliegen einer Berufskrankheit gegeben ist, ob nämlich eine Krankheit besteht, die ihrer Art nach einer in der Spalte II der Anlage zur 5. BKVO aufgeführten Krankheit entspricht. Erst wenn diese Frage zu bejahen und die weitere Voraussetzung gegeben ist, daß die betreffende Krankheit durch berufliche Beschäftigung in einem in Spalte III bezeichneten Betriebe verursacht worden ist (§ 1 BKVO), gelangt man zur Annahme einer Berufskrankheit. Eine ursächliche Verknüpfung, die - wie im vorliegenden Streitfalle - lediglich eine Voraussetzung einer Berufskrankheit betrifft, gehört nicht zum "ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einer Berufskrankheit" im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG (vgl. die zu § 150 Nr. 3 SGG ergangene Entscheidung des BSG. vom 17.1. 1957 - BSG 4 S. 215 - und Beschluß des Großen Senats vom 21.11. 1957 - BSG. 6 S. 120). Selbst wenn also die Rechtsauffassung der Revision zuträfe, läge keine Gesetzesverletzung vor, welche die Statthaftigkeit der Revision begründen könnte.

Die Revision mußte demnach als unzulässig verworfen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung
des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)